

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1969, HEFT 3

KARL BOSL

Die wirtschaftliche
und gesellschaftliche Entwicklung
des Augsburger Bürgertums
vom 10. bis zum 14. Jahrhundert

MÜNCHEN 1969

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Die moderne deutsche Stadtgeschichtsforschung ist durch die Coniuratio-Theorie des Rechtshistorikers H. Planitz¹ in den letzten Dezennien erneut in Gang gebracht worden. E. Ennen hat den Idealtypus der deutschen Stadt herausgearbeitet und die Diskussion über Typen der Stadt und Stadtlandschaften mächtig angeregt.² Beiden Forschern stand vor allem das Modell der nordwestdeutschen und nordwesteuropäischen Stadt vor Augen. Das führte W. Schlesinger³ dazu, nachdrücklich zu betonen, daß die Stadtherrschaft und nicht die coniuratio im Lichte der mitteleuropäischen Quellen eine, wenn nicht die stadtbe gründende Kraft sei und daß man Städtelandschaften und Typen grundlegend zu unterscheiden habe. Das Modell einer historischen Städtelandschaft hat C. Haase⁴ erarbeitet und H. Stoob⁵ hat den Typenkatalog der

* Dieser Bericht wurde am 7. Februar 1969 in der Sitzung der phil.-histor. Klasse gelesen. Er stellt die erweiterte Form eines Vortrages dar, den der Referent im Rahmen einer Veranstaltung der Bayerischen Akademie in Augsburg vor dem Augsburger Club gehalten hat.

¹ H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (1954); DERS., Die deutsche Stadtgemeinde, ZRG. GA 64 (1944), 1–85.

² E. ENMEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953); DIES., Burg und Stadt im Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, Rh. Vjbl. 12 (1942) 48–84.

³ W. SCHLESINGER, Burg und Stadt. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Th. Mayer (1954) 97–150; DERS., Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (1958) 297–362; DERS., Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bemerkungen zu E. Ennen, Frühgeschichte der europ. Stadt, in Westfäl. Forschungen 7 (1953), 229–239; DERS., Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit, in Bl. f. dtische Ldg 93 (1957), 15–42. – Vgl. A. VERMEERSCH, Essai sur les origines et la signification de la commune dans le nord de la France (XI. et XII. siècles), (Heute 1966).

⁴ C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte (1960).

⁵ H. STOOB, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, VSWG 46 (1959), 1–28.

Stadtentwicklung um neue Formen wesentlich erweitert.⁶ Nach diesen neuen Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte,⁷ zur Typologie und auch Wirtschaftsgeschichte⁸ der frühen Stadt⁹ blieb ein Raum für die Erhellung der gesellschaftlichen Anfänge von Bürgertum und Stadt an der Schwelle vom frühen zum hohen Mittelalter noch ausgespart. Man wich der Problematik des Wachstums einer urbanen Gesellschaft nicht aus und studierte auch ihre Funktion im Gesamt der mittelalterlichen Feudalgesellschaft,¹⁰ beschränkte sich aber zumeist auf das Spätmittelalter.¹¹ Mein Versuch, an den relativ reich fließenden Quellen der größten Residenz- und Fernhandelsstadt Süddeutschlands im Früh- und Hochmittelalter, Regensburgs nämlich, nicht nur die Differen-

⁶ Vgl. JOHN GILISSEN, *La Ville*. 2 Bde (1954/5 Bruxelles) (Société Jean Bodin).

⁷ A. HOFFMANN, *Die oberösterreichischen Städte und Märkte*, Jb. OÖ. Musealvereins 84 (1932), 63–213. – *Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert* (Linz 1963). – J. BAERMANN, *Die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen* (1965). – H. PATZE, *Recht und Verfassung thüringischer Städte* (Weimar 1955). – O. FEGER, *Auf dem Wege vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraumes*, ZGORh 106 (1958), 1–33.

⁸ H. AMMANN, *Die Friedberger Messen*, Rh. Vjbl. 15/16 (1950/1), 192–223; DERS., *Wirtschaft und Lebensraum einer mittelalterlichen Kleinstadt. I. Rheinfelden*. (o. J.); DERS., *Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung*, in *La Ville II* (Bruxelles 1955) 483–529; DERS., *Wie groß war die mittelalterliche Stadt?*, in *Studium Generale* 9 (1956), 503–506.

⁹ *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens*, hrsgb. v. Th. Mayer (1958). – Darin bes. H. BÜTTNER, *Studien zum mal. Städtewesen in Frankreich, vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet*, S. 174–181.

¹⁰ O. BRUNNER, *Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte*, in *Gesch. in Wiss. u. Unt.* 4 (1953), 525–537.

¹¹ Besonders E. MASCHKE, *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*, VSWG 46 (1959), 289–349 u. 433–476; DERS., *Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands*, in *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*, hsgb. v. E. Maschke u. J. Sydow (1967), 1–74; DERS., *Die Stellung der Reichsstadt Speyer in der mittelalterlichen Wirtschaft Deutschlands*, VSWG 54 (1967), 435–455; DERS., *Obrigkeit im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten*, Arch. f. Reformationsgesch. 57 (1966), 7–23 – *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa*, hsgb. v. Th. Mayer (1966).

zierung der nichtagrarischen Unterschichten, ihre gesellschaftliche Dynamik und ihre Aufstiegsbewegungen darzustellen, sondern in deren Rahmen auch die Ansätze einer frühen urbanen Gesellschaft, ihre Entwicklungsphasen und -formen, ihre Gesinnungen und ihre mentalité zu erhellen,¹² war zumindest so ergiebig, daß ich zur vergleichenden Analyse auch anderer bedeutender Städte Süddeutschlands übergehen konnte,¹³ deren frühe Quellenlage dürftig ist und aus sich allein keine Ergebnisse verspricht. Naturgemäß bot sich die andere Römerstadt des bayerischen Raumes schon wegen ihrer machtvollen Entwicklung im Spätmittelalter für eine weitere Studie an. So ist diese Analyse der frühen Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur Augsburgs vom 11. bis zum 14. Jahrhundert gewidmet. Aspekt und Thema solcher Untersuchungen haben heute darum eine gewisse Aktualität, weil 1. die bürgerliche Gesellschaft im weitesten Sinn an einem entscheidenden Wendepunkt oder Endpunkt ihrer Entwicklung steht und 2. weil Altstadt kern und Stadtplan in der Sanierung und im Ausbau der modernen Stadt der Gegenwart eine große Rolle spielen, Stadttypus und Stadtplan wichtigste gesellschaftspolitische Anliegen und Probleme des modernen Städtebaus geworden sind.¹⁴

¹² K. BOSL, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.-14. Jahrhundert. Abh. d. Bay. Ak. d. W. Ph. H. Kl. NF 63 (1966); DERS., Die Entstehung der bürgerlichen Freiheit im süddeutschen Raum, in *Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle*, Collection Histoire 1 (1968), 81-95.

¹³ K. BOSL, Straubing, das alte und das neue Gesicht einer Stadt im altbayerischen Kernland (1968); DERS., Typen der Stadt in Bayern. Der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Stadt im bayerischen Raum, ZBLG 32 (1969) 1-23; DERS., Frühgeschichte und Typus der Reichsstadt in Franken und Ostschwaben, Jb. f. Gesch. d. oberdeutschen Reichsstädte 14 (1968), 9-29.

¹⁴ Das machten besonders einsichtig das aufregende Buch der amerikanischen Architektin JANE JACOBS, *Tod und Leben großer amerikanischer Städte*, übers. von EVA GÜRTNER (1965), und die daraus gezogene Nutzenanwendung von A. MITSCHERLICH, *Die Unwirtschaftlichkeit unserer Städte* (1966). Ich verweise auch auf das großartig mit Bildern und Plänen ausgestattete Werk von E. N. BACON, *Stadtplanung von Athen bis Brasilia* (Zürich 1968).

II

Zuerst ist da festzustellen, daß die respektable Forschung und Darstellung der Augsburger Stadtgeschichte, fasziniert von der weltweiten Bedeutung und Wirksamkeit Augsburger Handelsherren im „Zeitalter der Fugger und der Welser“ wenig neue Studien über die Anfänge von Bürgertum und Stadt vor der eigentlichen Glanzzeit aufzuweisen hat und daß diese zumeist sich mit der Rechtsgeschichte, aber nicht der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung dieser nichtagrarischen praecurbanen und frühurbanen Siedlung befassen. Die alte Arbeit von Paul Stetten über das Patriziat aus dem Jahre 1762 hat keine Fortsetzung gefunden,^{14a} auch keine Neubearbeitung, so daß wir heute noch genau wie Stetten den Mangel an Vorarbeiten festzustellen haben.¹⁵ Alle älteren Arbeiten sind durch die Stadtgeschichte von W. Zorn überholt, doch kann auch diese im wesentlichen nur eine moderne kritische Zusammenfassung der Forschungsergebnisse anderer bieten.¹⁶ Für die Fragestellung meiner Strukturanalyse ist in dem großen Augusta-Festschriftband¹⁷ eigentlich nur die eindringliche Studie von E. Herzog über Werden und Form der mittelalterlichen Stadt Augsburg¹⁸ einschlägig. Daneben bietet neue Erkenntnisse

^{14a} P. v. STETTEN jr., Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg (Augsburg 1762). Dazu Namensregister von Caspart (Bamberg 1907).

¹⁵ Auf meine Anregung sind einige meiner Schüler darangegangen, zunächst die Gesellschaftsstruktur der Augsburger Führungsschichten zu analysieren. R. KISSLING, Bürgertum und Kirche in Augsburg vom Ende des 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 1969 ungedr. Münchener Dissertation; K. O. SIEBER, Die Anfänge des Augsburger Patriziats bis zum Stolzirschaufstand 1303, ungedr. Staatsexamensarbeit München 1968. Die letztere Arbeit untersuchte prosopographisch das Patriziat, Kissling zeichnet die Verflechtung der entscheidenden politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, religiösen und geistigen Kräfte im Leben dieser Stadt am Modell des Verhältnisses von Bürgertum und Kirche in vorreformatorischer Zeit.

¹⁶ W. ZORN, Augsburg, Geschichte einer deutschen Stadt (1953).

¹⁷ Augusta 955–1055. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs (1955).

¹⁸ E. HERZOG, Werden und Formen der mittelalterlichen Stadt. Ihre Bauten und Kunstwerke, ebda 83–106.

noch die numismatisch-geldgeschichtliche Arbeit Steinhilbers.¹⁹ Die aufgezeigte Forschungslücke hat ihre erste Ursache in der Quellenlage, die im Vergleich zu Regensburg sehr dürftig ist; das Augsburger Urkundenbuch verzeichnet bis 1300 nur ca. 180 Urkunden.²⁰ Das hatte zur Folge, daß man sich die Entwicklung von Stadt und Bürgertum in Augsburg nach gesamteuropäischen und gesamtdeutschen Modellen idealtypisch vorstellte und deshalb sah auch Zorn im Fernhändlertum, das unter Königsschutz stand und bereits unter Bischof Ulrich nachweisbar ist, die Keimzelle des späteren Bürgertums, dem sich die ansässigen Handwerker und die bischöflichen Ministerialen anschlossen. Das Theorem der *coniuratio*, das in süddeutschen Quellen nicht belegt ist, bietet sich als bequemer Ausweg von selber an und damit die Zuflucht zu H. Planitz.

Augsburgs Münzen drangen genau so wie der Regensburger Pfennig im 10. und 11. Jahrhundert bis in den Kiewer Raum vor. Man nahm an, daß der Gunzenlê südlich von Augsburg, der Sammelplatz für die kaiserlichen Italienheere, stets neue Kaufleute angezogen habe, die die älteste Kaufmannssiedlung (in der Domburg!?) ständig vergrößert hätten. Dieser setzte der bischöfliche Stadtherr einen 1067 urkundlich genannten Burggrafen = *prefectus Augustensis* vor. Die königstreue Haltung der Bürger im Investiturstreit begründete eine eigene politische Stellung gegen den bischöflichen Stadtherrn, dessen Stadt auf Königsboden stand, wie uns die *Brevium exempla*, Reste eines Reichsgutsurbars aus dem 8./9. Jahrhundert, auch für den Umkreis noch ganz besonders nahelegen.²¹ Im Stadtrecht von 1156, das die Rechte des Bischofs und seiner Beamten (Vogt und Burggraf) deutlich abgrenzt, haben wir den ersten Beleg für eine Rechtsgemeinschaft der *urbani* und ein Bürgerrecht. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts muß die Bevölkerungszahl sehr stark angestiegen sein; das kommt darin zum Ausdruck, daß in dessen erster Hälfte die Pfar-

¹⁹ D. STEINHILBER, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter, Jb. f. Numismatik u. Geldgesch. 5/6 (1954/5), 13 ff.

²⁰ Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hrsg. von Christian Meyer 1 (1872).

²¹ K. VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit, DA 10 (1954), 313–394 u 11 (1954/5), 333–392. – W. METZ, Zur Entstehung der *Brevium Exempla*, DA 10 (1954), 395–416.

reien St. Ulrich und St. Moritz im Süden, in dessen zweiter Hälfte die von St. Georg, Heilig-Kreuz und St. Stephan im Norden begründet und außerdem die südliche (Vor-)Stadt zwischen Domburg = civitas = ältester praeurbaner Siedlung im Südeck der alten Römerstadt Augusta Vindelicum einerseits, St. Ulrich und Afra andererseits ummauert und damit zugleich in den städtischen Mauerring in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einbezogen wurde. Für den politischen Aufstieg von Stadt und Bürgertum aber wurde es entscheidend – das halte ich für das wichtigste –, daß nach dem Aussterben der Hochstiftsvögte aus dem hochadeligen Hause der Herren von Schwabegg 1167 Kaiser Friedrich Barbarossa deren Vogtei in seine Hände brachte und zur gleichen Zeit (1167) Herzog Welf VI., der Oheim Heinrichs des Löwen, seinen ganzen geschlossenen Besitz im württembergischen Oberschwaben um Altdorf – Weingarten – Ravensburg mitsamt dem alten Schussengau, das bayerische Mittelschwaben²² und von da Lech und Inn aufwärts bis zum Reschenscheideck und Vintschgau sowie den bayerischen Lechrain bis zum Ammersee²³ abkaufte.²⁴ Augsburg und seine Bürger kamen dadurch unter die Hochstiftsvogtei des Königs, der sich so kräftig zugunsten der Bürger durchsetzte, daß 1231 diese Stadt in einer Urkunde für St. Ulrich und Afra bereits „urbs regia“ = Königsstadt hieß.²⁵ Um einige Einsichten aus meinen Reichsministerialienstudien erweitert ist das bisher Gesagte der allgemeine Stand der Forschung und des Wissens, den ich grob skizziert habe.

²² H. VOGEL, Atlas Mindelheim (1969).

²³ Darüber demnächst P. FRIED, Atlas des Landkreises Landsberg am Lech. (1969/70).

²⁴ K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde passim (1950/1).

²⁵ MB XXII, 206 = Augsb. Urk.-Buch (AUB) 22. – J. SYDOW, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. u. 14. Jahrhundert, in *Les libertés urbaines et rurales du XI. au XIV. siècle* (1968), 281–309.

III.

Hier setzt nun meine erste Frage nach der räumlich = topographischen Entstehung der Stadt Augsburg ein. Wir gehen dabei von der ansprechenden Vermutung E. Herzogs²⁶ aus, daß die Spätsalier eine Plananlage in Augsburg errichteten und zwar zwischen St. Moritz und dem Roten Tor mit der heutigen Maximiliansstraße als Achse. Das bedeutet, daß die eigentliche praeurbane Neusiedlung zwischen der Domburg im Norden = der Südecke der alten Römerstadt und dem Abteibezirk von St. Ulrich und Afra im Süden sich aufbaute. Die jüngsten Ausgrabungen in St. Afra, der Kirche, die der christlichen Märtyrerin des römischen Augsburg geweiht ist, haben gezeigt, daß um diesen Ort die Siedlungskontinuität gewahrt blieb, daß sich also wie vielfach anderswo um diesen Punkt ein nichtagrarisches suburbium bilden konnte. Ähnliche Verhältnisse haben wir in Regensburg, wo die Bürger des ältesten suburbium = der ältesten Neustadt sich um die Abtei St. Emmeram und vor dem westlichen Römerlager = ältesten Stadtmauer ansiedelten und bereits um 920 durch Erweiterung des Mauerberings in die Stadt einbezogen wurden. St. Afra und St. Emmeram waren Coemeterialkirchen und mit einem Friedhof verbunden, wie das bei spätantiken Städten der Fall war. Das schönste Modell einer alten solchen Situation haben wir heute noch in der Abtei, den Kirchen und Friedhöfen „Les Aliscamps“ vor den Toren des alten römischen castrum Arles; wie anderswo und auch in St. Emmeram zu Regensburg, treffen wir ein System von Kirchen und Hauptheiligen hier an. Domburg in Augsburg, Herzogs- bzw. Königsburg in Regensburg waren der spätantike Siedlungskern der mittelalterlichen Stadt. St. Afra wurde nicht, wie St. Emmeram, Domkloster; ein solches bestand in der Lechstadt neben dem Dom. Aber die Bischöfe wurden in St. Afra bestattet wie in Regensburg zu St. Emmeram und im provençalischen Arles in den Kirchen auf den Aliscamps.²⁷ Aber in Augsburg war in

²⁶ E. HERZOG, *Augusta*, a. a. O. 85–106.

²⁷ Viel schwieriger sind die Verhältnisse in Passau zu klären, wo nicht nur Quellen, sondern auch archäologische Grabungen fehlen. Auch hier entwick-

ottonischer Zeit genauso wie in Regensburg und in den rheinischen Bischofstädten eine Königspfalz,²⁸ die vielleicht identisch war oder wurde mit der Bischofspfalz.²⁹ In Augsburg lag die eigentliche praecurbane Marktsiedlung um den Perlach mit der Marktkirche St. Peter außerhalb der ältesten Stadtbefestigung; sie muß zur Zeit Bischof Ulrichs und in den Tagen der großen Lechfeldschlacht von 955 bereits bestanden haben. Aus einer Bestätigung des der Stadt sehr gewogenen und sie auch brauchenden Kaisers Heinrich IV. können wir erschließen, daß Otto I. dem Bischof Ulrich das Münzrecht verlieh.³⁰ Diese Siedlung an der alten Römerstraße 200 m südlich der Domimmunität war recht bescheiden. Augsburg hatte überhaupt in karolingischer Zeit (8./9. Jhdt.) den Aufstieg anderer Römerorte wie Regensburg, Mainz, Köln, Aachen nicht mitmachen können. Aber immerhin war es ein befestigter kirchlicher Mittelpunkt im stadtlosen Raum nördlich der Alpen und östlich des Rheins. An der römischen Durchgangsstraße zwischen Perlach und St. Afra etwa am Südrand der Marktsiedlung um 1000 entstand die Moritzkirche, die Mauritius, dem Lieblingsheiligen des ottonischen Kaiserhauses geweiht war und 1029 die Grablege für Bischof Bruno, den Bruder des letzten Sachsenkaisers Heinrich II., wurde. Bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts umgab diese typische ottonische Bischofsstadt und Domburg^{30a} Augsburg, in der der Stadtherr saß, inselartig eine Anzahl von Klöstern und Stiften, die wohl ummauert gewesen sein mögen und kleine Immunitäten darstellten. Sie liegen um die Via Clauudia Augusta.

kelte sich städtisches Leben im Anschluß an das Römerlager Castra Batava zwischen Inn und Donau. Auch hier liegen Kloster und Pfalz außerhalb der Römerlagermauer. Einen neuen Deutungsversuch hat unternommen K. Bosl, Pfalzen, Klöster, Forste in Bayern, VHO 106 (1966) = Festschr. H. Daehs, bes. S. 55–62.

²⁸ MG. DDO I. nr. 236: „antequam in nostrum regium ius *in nostro palatio Augustburg* iudicata fuissent“.

²⁹ C. H. BRÜHL, Königspfalz und Bischofsstadt, Rh. Vjbl. 23 (1958).

³⁰ MG. DD H IV. nr. 71. dat. Nürnberg 1061 März 7. Heinrich IV. verleiht der Bischofskirche und der des hlg. Ulrich die Münze der Stadt nach der alten Gewohnheit, wie sie zur Zeit des hlg. Ulrich eingerichtet war.

^{30a} E. HERZOG, Die ottonische Stadt (1964).

Die hochmittelalterliche Bürgerstadt reicht vom Frauentor nördlich des Domes bis zum Roten Tor südöstlich von St. Ulrich. In der Zeit vorher war das Gebiet vom Südtor der Domburg bis St. Ulrich und Afra in einer Länge von 1200 m überbaut worden und zwar ist offenbar zunächst der Raum zwischen St. Moritz und der Bischofsburg besiedelt gewesen. Dieser letztgenannte Teil macht einen gewachsenen, keinen geplanten Eindruck. Wir stoßen hier auf ein altes System schwer entwirrbarer Straßen und Plätze, dessen Aufgabe es vornehmlich war, den Handelsverkehr von Ulm und Donauwörth über die Wertachbrücke im Nordwesten des alten römischen Stadtgebietes außerhalb der Domimmunität dem Perlachmarkt zuzuleiten. Dieses Straßensystem muß schon im 10. oder frühen 11. Jahrhundert entwickelt gewesen sein. Davon unterscheidet sich aber wesentlich die gleichmäßige Stadtanlage südlich davon, deren Rückgrat die 600 m lange Maximiliansstraße zwischen St. Ulrich und St. Moritz war. Das ist offenbar die bereits obengenannte spätsalische Plananlage, an deren Südostecke das Rote Tor liegt, durch das der Hauptverkehr von den Alpenstraßen in die Stadt einzog und auf den Weinmarkt mündete.³¹ Die Augsburger Kaufleute und Großhändler saßen im westlichen Teil der Bürgersiedlung, an der Maximilians- und Karolinenstraße, am Markt und den Nebenmärkten; die Handwerker dagegen bewohnten die Osthälfte der südlichen Plansiedlung und zwar um die zu Gewerbezzwecken aus dem Lech abgeleiteten Wasserarme. Der große Straßenmarkt vom Südtor der Domburg bis zum Kitzenmarkt bei St. Ulrich wurde in seinem nördlichen Teil vor allem von der Via Claudia bestimmt, aber er ist keine Straßenzeile, sondern eine Abfolge von Märkten. Eine ähnliche salische Plananlage war der riesige Straßenmarkt in Speyer zwischen Altpörtel und Dom. Man kann vermuten, daß beide Planungsstädte etwa um die gleiche Zeit entstanden sind. Da 1187 St. Ulrich und Afra „intra muros“³² liegen, muß die südliche, geplante Markt- und Bürgersiedlung damals auch in den Mauerring der ältesten

³¹ H. STOOB, Königtum und Städtewesen im 12. Jahrhundert, Reichenau-Protokolle Nr. 136 (1966), 42–62; DERS., Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, Festschr. z. 80. Geburtstag von H. Aubin (1965), 423–451.

³² MG. SS. XVII. S. 430 = Annales S. S. Udalrici et Afrae Augustenses.

Stadt einbezogen und befestigt gewesen sein. Diese Bürgerstadt war in den Kämpfen zwischen 1080 und 1132 zuverlässig auf der Seite der Salier und Staufer. Die königstreue Haltung der *suburbani* zeigte sich besonders in der Stellung der Bürger zum Augsburger Schisma von 1077, in dem sie den Kandidaten des Königs, Siegfried II., unterstützten. Die Augsburger Annalen berichten von der Zerstörung der „suburbana“ (Vorstadt) durch Welf IV., den Gegner des Königs.^{32a} König Lothar von Supplinburg hatte sie zu Beginn seines ersten Italienzuges entfestigt und in Brand gesteckt. Neben den Bürgern spielten die Ministerialen und die Mönche der alten Konvente bzw. Stifte die maßgebliche Rolle. Bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde die Bürgerstadt als „suburbium“ = Vorstadt vor der Domburg = *civitas* bezeichnet. Im gleichen 12. Jahrhundert setzten sich Leute auch im Norden der Domburg, in der sog. „Unteren Stadt“ fest, also auf dem Boden der alten Römerstadt, im Bereich der alten Stifte St. Stefan und St. Georg, wo nach der Mitte des Jahrhunderts auch Pfarreien gegründet wurden. Grund und Boden waren hier im kirchlichen Besitz. Ein drittes suburbium erstand im Gries = der Lechebene unterhalb des Perlachmarktes, die sog. Jakober Vorstadt, deren Kern ein angerartiger Straßenmarkt war, der im 13. Jahrhundert entstanden sein kann.

IV.

Der Frage nach dem Raum und den Phasen seiner praeurbanen Besiedlung, die am Anfang stehen mußte, folgt die wichtige nach der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung seiner Bewohner und Siedler. Wie ist Bürgertum in Augsburg entstanden? Die Stadt wurde 1026, 1084, 1132 erheblich zerstört. Die Quellen für die entscheidende Zeit der Neubildung sind deshalb sehr spärlich, weil die Archive viele Verluste erlitten. In größerem Umfang setzen die Quellen erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ein. Bürgertum konnte sich hier wie anderswo in Deutsch-

^{32a} SS III. p. 123 (Annales Augustani) – F. ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955) 102 ff.

land nur im Rahmen der Stadtherrschaft entwickeln. Stadtherr in Augsburg war seit karolingischer Zeit, vor allem seit den Zeiten Ulrichs aus dem Geschlecht der Grafen von Dillingen, der Bischof, dem Grund und Boden, aber auch die Leiber der darauf Angesiedelten und ihre Arbeitskraft gehörten. Die Bischofsherrschaft erstreckte sich nicht nur auf die ummauerte Domburg (*civitas* bis zum 10. Jahrhundert, im 10. und 11. Jahrhundert auch *urbs*, vielleicht mit Bedeutungsverschiebung). In der zwischen 982 und 992 von Dompropst Gerhard verfaßten *Vita* des Bischofs Ulrich ist von *cives* die Rede.³³ Dies meint, wie in Regensburg,³⁴ nur den Einwohner, vermutlich Kaufmann, der ummauerten Bischofsstadt. Dieser war im Sozialstand eines freien Unfreien, der persönlich leibeigen, aber freizügig war und zu besonderen Aufgaben und Diensten vor allem kaufmännischer Art herangezogen wurde, der in einer von oben gesetzten Gemeinde lebte, aber auch, wie von Konstanz berichtet wurde, als (Karawanen-)Händler (*mercator*, *negotiator*), vor allem einem gewohnheitlichen *ius mercatorum* = Kaufmannsrecht unterworfen war.³⁵ Dieser wohl kaufmännische *civis* in der alten Domburg ist die älteste vorbürgerliche Form des echten Stadtbewohners.

Von ihm ist seit dem 11. Jahrhundert unterschieden und noch im 12. der *urbanus*, der aber nicht mehr in der Domburg zu sitzen braucht, der also auch (sub-)urbanus der ältesten Bürgervorstadt zwischen Südmauer der alten Bischofsstadt und St. Moritz, später auch St. Ulrich und Afra gewesen sein kann.³⁶ In der Domburg sitzen noch die adeligen *vasalli* und die bischöflichen *Ministerialen*. Letztere gehören der adeligen Unfreiheit an, waren also leibeigen, wurden aber zu gehobenem Waffen-, Verwaltungs- und Heeresdienst verwendet, besaßen Dienstlehen und konnten später zum Niederadel oder zum ältesten Patriziat aufsteigen.³⁷

³³ MG. SS. IV. 391.

³⁴ K. Bosl, Sozialstruktur, a. a. O.

³⁵ Für die Grundprobleme der Freiheit s. K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964), bes. 106 ff., 156 ff., 180 ff., 204 ff.

³⁶ MG. SS. XII. 436.

³⁷ K. Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft; DERS., Das *ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter, bei Des Frühformen, S. 228 ff. u. 277 ff.

In der Bürgerstadt südlich und nördlich des Perlach saßen im 10. und 11. Jahrhundert unfreie Unfreie, die durch Ergebung in die Zensualität (= Wachszinsigkeit) des Domstifts oder St. Ulrichs und Afras vom *opus servile* = von der Knechtsarbeit für den Leihherrn befreit werden konnten gegen einen Jahreszins. Die Ergebung beließ sie in der persönlichen Leibeigenschaft, gab ihnen aber freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und ihren Arbeitsertrag. Ihr fiktiver Leihherr wurde der Heilige der Kirche, dem sie sich ergaben oder übergeben wurden. Sie wurden, wie die Regensburger Quellen sagen, freie Unfreie.³⁸ Sie konnten Kaufleute, Handwerker oder auch Dienstmannen sein. Dies war der Weg zum Bürgertum und zu einer Neubewertung, zu einer gesellschaftlichen Höherstufung der Arbeit und des Arbeiters. Arbeit war in der hochfeudalen Gesellschaft verachtet, sozial deklassierend, weil sie Leibeigenschaft anzeigte. Wir haben aus Augsburg eine einzige solche Ergebung in die Zinsigkeit aus dem Jahre 1046.³⁹ Freie, also Königsfreie, konnten sich auch an eine Kirche ergeben; sie taten das meist zu Dienstmannenrecht und gegen einen höheren Jahreszins.⁴⁰ Trotz spärlicher Quellen ist aber durch das erste Augsburger Stadtrecht von 1156,^{40a} das im Grunde eine von Kaiser Friedrich Barbarossa getroffene Feststellung der Rechte des Bischofs, seiner Stadt (*urbana iustitia, urbanorum iusticia*), seines Burggrafen und seines Vogtes war, der die Ordnung gestört und Anlaß zu dieser Urkunde gegeben hatte, die Zensualität als wesentliche Ausgangsposition für die Bürgerfreiheit belegt. Der Bischof will nur die Wachszinser an sich ziehen, die durch Ergebung an den Heiligen einer Kirche, eines Stiftes oder Klosters sich vom *opus servile* = von Knechtsarbeit be-

³⁸ K. BOSL, Sozialstruktur, a. a. O., „*servitus et libertas*.“

³⁹ ZOEPFEL-VOLKERT, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels Augsburg (Reg.) Nr. 274, S. 157.

⁴⁰ Heinrich schenkt als Seelgerät seine Leibeigene Hiltgunt, „*ut ea fruatur libertate, quam meliores (!) illius ecelesiae (= Domkirche) cognoscuntur habere, und erwirbt für sich das ius ministerialium.*“

^{40a} (Vock), Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420 (1959) Nr. 29. p. 13 (1156. 21. 6). Das Stadtrecht ist in einem Diplom Friedrich Barbarossas von 1156 enthalten und bezieht sich auf eine Konstitution Kaiser Heinrichs IV. von 1104.

freit hatten. Wenn ein Leibeigener eines fremden Herrn von außen oder ein Wachszinser, der ehemals einem fremden Herrn Knechtsdienste leistete, in der Stadt (*urbs*) eine Hofstatt oder ein Gut (*curtile*) ein Jahr lang ohne Widerspruch innegehabt hatte, dann unterstand er allein dem Stadtgericht des Stadtherrn, war also vom Gericht seines alten Herrn befreit. Leute, die also von ihrem alten Leib-, Grund- und Gerichtsherrn nicht mehr beansprucht werden konnten, weil sie über ein Jahr in der *urbs* = Stadt saßen, erhielten das *ius civitatis*, d. h. sie unterstanden dem Recht des Stadtherrn und der Stadt; Rechte fremder Eigen- oder Lehensherrschaften waren damit annulliert, für den Stadtbewohner war die *iusticia urbanorum* = das Bürgerrecht gültig.

Das Entscheidende für die ungestörte Zugehörigkeit zum Bürger- und Stadtrechtskreis der *urbani*, die meist Zinser waren, ist die Zahlung eines Jahreszinses und das Erscheinen auf den drei ungebundenen Dingen = Gerichtsversammlungen des Hochstiftsvogtes gewesen, die er in der Stadt abhielt. Das allein schützte sie vor den Folgen der Leibeigenschaft auch dann, wenn die Frau, wie das gerade bei den vielen Klöstern und Stiftern in und um Augsburg sehr häufig war, die Leibeigene eines dieser geistlichen Institute war. Nach damals geltendem Recht folgten die Kinder der ärgeren Hand und dem Rechtsstand der Mutter, d. h. sie wurden Leibeigene der geistlichen Anstalten; in Augsburg aber berührte das den bürgerlichen Rechtsstand des Vaters nicht. Bei seinem Tode fiel das Besthaupt an den Bischofshof (= Fronhof) und sein Arbeitskleid an den Gerichtsbüttel des Stadtherrn; der Stadtherr = *defensor* garantierte ihm sein Recht; beim Tode fiel sein Gut in diesem Falle an den Stadtherrn zurück und ging nicht an die Witwe oder die Kinder über; denn damit wäre der Besitz des Stadtherrn an Grund und Boden und Leibern = Arbeitskräften geschmälert worden. Entgegen der älteren Forschung ist festzustellen, daß hier Besthaupt beim Todfall (*Mortuar*), dann der Jahreszins und schließlich auch die Heiratsabgabe Zeichen einer gehobenen, d. h. der freien Unfreiheit bis in das 12. Jahrhundert waren; der Leibeigene (*servus, proprius, mancipium*) = der unfreie Unfreie, war im Rechtssinn gar keine Person, konnte also persönliche Abgaben, wie die drei genannten, überhaupt nicht bezahlen. Als dann seit dem 13. Jahrhundert auch die Bauern all-

mählich zu diesen Abgaben verpflichtet wurden, stiegen damit auch sie sozial ganz allgemein in den Rechtsstand der freien Unfreiheit auf.

V.

Im Zuge der tiefgreifenden Mobilität, die europäische, deutsche, bayerische Gesellschaft seit dem 11. Jahrhundert erfaßte und die archaisch = hochfeudale Gesellschaft grundlegend verwandelte, vollzog sich auch in und um Augsburg eindreifacher sozialer Aufstieg 1. in der Ministerialität und im Patriziat, die zum Adel tendierten, 2. im Bürgertum, das nach der Befreiung von Arbeitskraft und Arbeitsertrag zur persönlichen Freiheit drängte, also über das Zwischenstadium der freien Unfreiheit der Wachszinser hinausstrebte, und 3. im Bauerntum, das sich aus der totalen Unfreiheit und Schollegebundenheit zur freien Unfreiheit hin bewegte, vor allem durch seine Pionierstätigkeit in Rodung und Landesausbau. Die leibeigenen Unterschichten, die über 90% des Volkes ausmachten, waren also keineswegs eine amorphe, undifferenzierte Masse, die nur nach ihren Leib- und Grundherrschaften und ihren Rechtskreisen verschieden waren, sondern waren bereits seit Karolingerzeit in Bewegung und formten sich in drei Gesellschafts- und Rechtskreisen aus, die ich hier erstmals bezeichne und fixiere als

1. unfreie Unfreiheit,
2. freie Unfreiheit,
3. adelige Unfreiheit.

Die Begriffe sind außerdem – das macht ihre Geltung aus – direkt oder indirekt in den Quellen belegt, direkt die freie Unfreiheit: *servitus et libertas*. Das fordert die Formel des „unfreien Unfreien“ heraus, der freizügig oder schollegebunden (*servus casatus* oder *mancipium*) sein konnte. In verschiedenen Gegenden, wie in Österreich, auch in Bayern traten Ministerialen relativ früh mit dem *nobilis* = Adels-Titel auf, später auch dem *dominus* Titel, was aber ihren Rechts- und Sozialstand als Leibeigene von Geburt nicht berührt. Der Terminus „adelige Unfreiheit“ ist also belegbar und mehr als berechtigt. Mit dieser Dreiteilung ha-

ben wir sowohl die Differenzierung der Unterschichten wie auch die drei Richtungen der gesellschaftlichen Aufstiegsbewegungen in der Sprache unserer Quellen hinreichend einfach angesprochen.⁴¹

Für die Rechtsentwicklung von Stadtbevölkerung und Bürgertum waren zwei Grundsätze maßgebend: 1. Luft macht eigen, d. h. der seinem Leihherrn auf dem Lande und anderswo Entlaufene, der in der Stadt zuzog, wurde zunächst Leibeigener des Stadtherrn, auf dessen Boden er sich niederließ, dessen Luft er atmete; 2. Stadtluft macht frei, d. h. sie befreit primär vom alten Leihherrn und den Verpflichtungen an ihn, erst sekundär und auch in zeitlicher Abfolge macht sie persönlich frei. Dies hier erstmals vorgetragene Ergebnis meiner gesellschaftsgeschichtlichen Untersuchungen lege ich den folgenden Analysen zugrunde.

Bei der obenbesprochenen Schenkung von Leibeigenen an die Domkirche von 1046^{41a} taucht zum ersten Male an der Spitze von Laienzeugen in der Urkunde ein *quaestor* auf, der von Volkert entsprechend als Burggraf der alten *urbs* mit ihren *suburbia* gedeutet wird. Ist das, wie ich glaube, richtig, dann sind alle die hier folgenden Namen die ersten Bürger = *urbani* von Augsburg, die wir namentlich kennen. Und weil außerdem Burggraf und Bürger bei einer Übergabe zu Zensualenrecht zeugen, ist diese Form der Übergabe in einem direkten Zusammenhang mit der Entstehung der Augsburger Bürgerschaft zu bringen. Der *praefectus urbis* = Burggraf, der auch 1073 (*pr. Augustensis*)⁴² erscheint, war ein bischöflicher Ministerialer, der das militärische Kommando über die Bürgerwehr, in der Stadt aber Gewerbepolizei, Marktaufsicht, Friedewahrung und Rechtsprechung (= Niedergericht) ausübte, aber nicht im Namen der Bürgern, sondern des Stadtherrn. Neben und über ihm fungierte der Vogt, der dreimal im Jahr zum Vogtding in die Stadt Augsburg kam, sonst nur auf Erfordern; er richtete nach dem Recht der Bürger. Die Stadt war

⁴¹ Vgl. K. BOSL, *Castes, ordres et classes en Allemagne (d'après un choix d'exemples allemands)*, in R. MOUSNIER, *Problèmes de stratification sociale* (Paris 1968) 13–29.

^{41a} Reg. d. B. v. A. Nr. 274, S. 157.

⁴² MB. SS. XV. 1026.

also eine Immunität, in der 1. Ministerialen, 2. urbani = Bürger und 3. sonstiges Volk (*totus populus*) 1156 wohnten.

Die Ministerialen des Bischofs wie auch der Klöster, vor allem St. Ulrichs, hatten die wichtigsten Ämter in der Stadt und am Hofe ihrer Dienstherrn inne, sie bildeten auch die älteste urbane Oberschicht, das älteste Patriziat der Stadt, dieses war also ein Verwaltungs- und Amtspatriziat, genau wie in Regensburg oder Nürnberg oder in einer kleineren landesherrlichen Stadt wie Straubing. Dieses Dienst- oder Amtspatriziat vertrat primär die Interessen des oder der Stadtherrn, aber es trotzte wie anderswo dem Stadt- und Dienstherrn auch die ersten Rechte der Vertretung = der Repräsentation eines bürgerlichen Willens einer Selbstverwaltung und beschränkten Autonomie ab. Daß Ministerialen aus der gleichen Schicht wie die urbani stammen und daß sie im 12. Jahrhundert zum Bürgertum gezählt wurden, erhärtet die Tatsache, daß erstmals 1129 Ministerialen und „*concives*“ in einer Zeugenreihe nebeneinander erscheinen;⁴³ der Begriff *concives* = Mitbürger umfaßt also Ministerialen und urbani. Das belegt auch eine Zeugereihe in einer Übergabeurkunde zu Wachszinsrecht von 1156,⁴⁴ wo eine Reihe solcher Ministerialen, die auch Bürger waren, nach dem Burggrafen Konrad auftreten, am Schlusse der Sohn eines Konrad „*de Vico*“ und ein Liutfrit *de foro* = vom Markt (am Perlach). Der Burggraf, selber ein Ministerialer, wurde vom Bischof auf Vorschlag der Ministerialen, der Bürger und des Stadtvolkes ernannt. Daß Ministerialen und urbani Mitbürger = *concives* sein können, braucht nicht zu verwundern, da beide in ihren Rechtsstand durch Ergebung in die Zensualität einer Kirche, eines Heiligen, gelangt sind; sie zahlten nur einen verschiedenen hohen Jahreszins.

Alle die genannten Elemente in der *civitas* = Domburg und der Sonderverband der Bewohner der Vorstadt (oder Vorstädte) zwischen Domburg und St. Ulrich waren 1156 aber schon zu einem, gesellschaftlich jedoch differenzierten Bürgerverband mit eigenem Recht = der *iusticia urbanorum* oder *civitatis* zusammengewachsen. Und nun wurden auch die Wohngebiete der beiden Verbände

⁴³ UB. Hochstift Nr. 20, S. 9.

⁴⁴ Ebda. Nr. 29, S. 13.

der alten *civitas* (*cives*!) und der jüngeren und zeitlich verschieden gewachsenen Händler- und Handwerkersiedlung (*urbani*) mit einem einzigen Mauerring umzogen.⁴⁵ Die Vorstädte im Norden und Osten wurden erst im 13./14. Jahrhundert in die Mauer einbezogen, genau wie die Osten- und Westenvorstadt in Regensburg, die man damit vergleichen könnte. Der nun integrierte Bürgerverband umfaßte nun nicht mehr *urbani*, sondern seit 1162 wieder *cives*,⁴⁶ die sich aus unzweifelbaren Ministerialen, aus Handwerkern, aus gehobenen und reichen Kürschnern, Heuhändlern usw. zusammensetzten. Für diese integrierte Gruppe galt die *iusticia urbanorum*; das bedeutet, daß das Recht der Händler- und Gewerbetreibendensiedlung nun auch für die nichtadelige und nichtgeistliche Bewohnerschaft der alten Domburg verbindlich wurde. Zensualenrecht wird so zum Bürgerrecht, ist die unmittelbare Vorstufe des Bürgerrechts, indem es von der Leibeigenenarbeit (*opus servile*, *servitium diuturnum*) befreite, die Arbeitskraft und den Arbeitsertrag und zugleich die Arbeitsstelle frei machte und von jedem anderen Herrn als dem Stadtherrn löste, der aber seine Herrschaft selber einschränkte; zugleich wird damit die persönliche Freiheit des Stadtbürgers grundgelegt; ja man kann sagen, daß hier Wurzeln des modernen Staatsuntertanen- und Staatsbürgerrechts liegen.

VI.

Der neue Geist dieser aufsteigenden Bürger und das wachsende Selbstbewußtsein ihrer Führungsschichten äußerte sich noch nicht literarisch, doch erfahren wir indirekt davon in Berichten über ihre Aktionen und in Urkunden, die Forderungen aussprechen oder erfüllen. Indem die Ministerialen des Bischofs von Augsburg 1233 vom Abt von St. Ulrich, das später Reichsabtei wurde,^{46a} Pelze

⁴⁵ St. Ulrich liegt 1172 „in civitate“ und 1187 „infra muros civitatis Augustae“. MB. XXII, 185 (= UB von St. Ulrich) Nr. 9, S. 617. – MG. SS. XVII 428.

⁴⁶ UB Hochstift Nr. 33. S. 16.

^{46a} H. ENDRÖS, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstifts St. Ulrich u. Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert

und Winterschuhe als jährliches Reichen forderten, d. h. ein Zeichen der Anerkennung ihrer „Herrschaft“ in der Stadt, bekundeten sie schon ein sehr kraftvolles Standesbewußtsein, das sie an der Spitze des Bürgertums auch durchsetzten.⁴⁷ Es ging um die Einordnung dieser Klöster in den Stadtverband. Dieses Bewußtsein mag vor allem auch geweckt worden sein durch die königliche Hochstiftsvogtei über das weltliche Herrschaftsgebiet des Bischofs. Nach dem Stadtrecht von 1156 besaß der König auch Hochgerichtsrechte in der Stadt. Seitdem Barbarossa diese Vogtei seinem Sohne Herzog Friedrich V. von Schwaben übertragen hatte, residierte nun dessen Vertreter, ein Ministerialer, ständig in Augsburg als Untervogt, der nun dem bischöflichen Burggrafen ein Recht nach dem anderen zu nehmen trachtete. Es mußte das Interesse der Bürger sein, mit dem König und seinem Vogt gegen den bischöflichen Stadtherrn zu spielen. So kam es, daß die Stadt 1231 „urbs regia“⁴⁸ und 1235 „civitas imperatoris in Alemannia et

(1934). St. Ulrich war mit hochstiftischem Besitz begabt und bischöfliches Eigenkloster. Große bischöfliche und königliche Schenkungen im 11. Jhd. – darunter 1031 der Brückenzoll an der oberen Lechbrücke durch Bischof Eberhard – steigerten seine Wirtschaftskraft. Die bischöfliche Hoheit war unbestritten, bis 1109 der Sankt-Blasianer Reformmönch Egino in freier Wahl zum Abt erhoben wurde und die Sympathien der Augsburger Bürger Bischof Hermann zwangen, die über Egino verhängte Verbannung wieder aufzuheben. Die Vogtei über das Kloster St. Ulrich und Afra gehörte im 12. und 13. Jahrhundert zur Vogtei über Hochstift und Stadt, war also seit 1168 in den Händen der Staufer. Das war für Kloster und Stadt der Weg, sich von der bischöflichen Oberhoheit zu lösen. Die Vogteientwicklung im Augsburger Raum verband somit das Kloster St. Ulrich und die Augsburger Bürgerschaft zu einer Interessengemeinschaft gegen den bischöflichen Stadtherrn und das Hochstift. Die Kehrseite dieser Stellung für das Kloster bestand in der Gefahr, in den städtischen Jurisdiktionsbezirk einbezogen zu werden, wie unsere Belegstelle zu zeigen vermag. Ein Privileg Konradins vom 23. 10. 1266 hat das verhindert: das Kloster erhielt Immunität in der Stadt und Asylrecht (MB XXII. 223). Damit erhielt es eine Ausnahmestellung in der städtischen Gemeinde. Das Stadtrecht von 1276 anerkannte das Asylrecht von St. Ulrich (Stadtbuch Art. XII. S. 37). Das Ringen zwischen Bischof und Kloster beendete Ludwig der Bayer durch die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit am 9. 10. 1323 (MB XXII. 253).

⁴⁷ UB St. Ulrich Nr. 23a, S. 17/18.

⁴⁸ Ebd. Nr. 22. S. 16/17.

semper imperii propria mansio⁴⁹ genannt wurde. Die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung von Stadt und Bürgertum erreichte 1276 einen ersten sichtbaren und großen Höhepunkt, als König Rudolf von Habsburg die Anlegung eines Statuten-, also Stadtrechtsbuches den Augsburgern gestattete und damit den städtischen Bürgerverband als selbständige Gemeinde mit eigenem Recht anerkannte.⁵⁰ Die bischöfliche Stadtherrschaft war fast abgeschüttelt, Augsburg war Königsstadt kraft Königsvogtei und konnte nun zur Reichsstadt und zum Reichsstand sich weiter entwickeln. Im gleichen Jahr 1276 hatte König Rudolf die Augsburger Stadtvogtei, die inzwischen bischöfliches Lehen geworden war, wieder an das Reich gezogen und mit der sogenannten Strassvogtei zwischen Lech und Wertach, d. h. dem Gebiet der Handelsstraße bis Schwabmünchen⁵¹ vereinigt. Die Stadtvogtei, deren Inhaber vom Reichslandvogt ernannt wurden, blieb in den Händen der mächtigen Geschlechter; der Vogt aber gab fortan den Ton an.⁵²

Es gibt keine direkten Belege dafür, daß Augsburg schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von den religiösen Bewegungen erfaßt war,^{52a} die wir als Wanderpredigerbewegung vor allem aus Frankreich und auch Italien zu damaliger Zeit kennen, die zur Haeresie neigten und deren Glaubensvorstellungen und kirchen- wie zeitkritische Haltung wesentlich von der Sakramentslehre Berengars von Tours gespeist waren.⁵³ Ich habe für

⁴⁹ Zitat nach Zorn, Geschichte S. 94.

⁵⁰ CHR. MEYER, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276 (1872).

⁵¹ P. DIRR, Zur Geschichte der Vogtei an der Straße und des Schwabmünchener Dorfrechts, Zs. Hist. V. Schw. u. Neubg. 34 (1908) 186–201 – A. SCHRÖDER, Die Straße und die hochstiftische Strassvogtei, Arch. f. G. d. Hochst. Augsb. X. S. 43–90.

⁵² K. KRIEG, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates. (1913). – CHR. MEYER, Beiträge zur ältesten Verfassungsgeschichte und Gewerbe-geschichte der Stadt Augsburg (1904). – J. ZELLER, Das Augsburger Burggrafenamt, A. f. G. d. Hochstifts Augsburg 5 (1917).

^{52a} Für den Investiturstreit s. Annales Augustani: SS. III. 129. Vgl. Anonymus Haserensis, der zwischen 1075 und 1080 schrieb.

⁵³ H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (21961); DERS., Ketzergeschichte des Mittelalters, in Die Kirche in ihrer Geschichte II (1963).

Regensburg dieses Thema schon berührt⁵⁴ und habe dort auf die Tatsache verwiesen, daß Gerhoh von Reichersberg⁵⁵ als Pfarrer von Cham und vor allem als Augustinerchorherr der damals einflußreichen Propstei St. Mang in Stadtamhof um ein Haar wegen verdächtiger Nähe zu Berengar von Tours kirchlich exkommuniziert worden wäre. Gerhoh stammt aus Polling und war vorher Domherr in Augsburg, wozu ihn Bischof Herrmann von Augsburg aus dem Hause der Markgrafen von Cham-Vohburg berief. Gerhoh erlebte eine *conversio* und trat dann in das Augustinerchorherrenstift Rottenbuch ein; von dort holte ihn der reformfreundige Regensburger Bischof Kuno, vorher Abt des Reformklosters Siegburg. Gerhoh stand wie sein Ordensbruder Paul von Bernried, der Biograph Papst Gregors VII., in engen Beziehungen zur Seherin Herluca von Epfach (südlich Augsburg), die „*scelerati rustici*“ von dort vertrieben und zur Flucht nach Bernried am Starnberger See zwangen.⁵⁶ Paul von Bernried ist der Verfasser der *Herluca-Vita*. Ich bleibe bei einer bereits früher geäußerten Auffassung, daß die *Herluca-Vita* nicht nur eine Quelle zur gregorianischen Reform in Süddeutschland ist,⁵⁷ sondern daß diese Figur, ihr Leben und Wirken, ihre Verbindung zum wichtigsten modernen Seelsorgsorden jener Zeit, den Augustinerchorherren, uns Fingerzeige genug für eine religiöse Bewegung in Stadt und Land, um und in Augsburg gibt, die nicht zu übersehen sind.⁵⁸ Die Augustinerchorherren waren gerade in den Städten Italiens die Träger einer modernen Seelsorge, hatten offenbar auch eine besondere Beziehung zu den neuen Wirtschaftsformen, die seit dem

⁵⁴ K. BOSL, Sozialstruktur, S. 93–97.

⁵⁵ P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960). Vgl. K. BOSL, Das 12. Jahrhundert in Bayern, Besprechung, ZBLG 25 (1962), 202–214. – P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg und die Regularkleriker in Bayern und Österreich, in *La vita comune del clero nei secoli XI e XII*. (Milano 1962) I. 304–348. DERS., Zur Geschichte der Frühscholastik in Österreich und Bayern, MJÖG 67 (1959), 249–277.

⁵⁶ *Vita beatae Herlucae*, ed. Gretser, Opera 6. Kap. 44. – H. FUHRMANN, Zur handschriftlichen Verbreitung der *Vita b. Herlucae*, Annal. Boll. 74 (1956), 362–369.

⁵⁷ R. SCHNITZER, Die *Vita b. Herlucae* Pauls von Bernried. Eine Quelle zur Gregorianischen Reform in Süddeutschland. (1967).

⁵⁸ G. KOCH, Frauenfrage und Ketzertum im Mittelalter (1962).

11. Jahrhundert aufkamen.⁵⁹ Doch noch mehr: Unter Innozenz II. beherrschten sie die Kurie, wie Franz Josef Schmale dargetan hat,⁶⁰ und gerade sie entfalteten einen antigregorianischen neuen Geist, da die gregorianischen Reformkräfte und -ideen längst erlahmt waren. Ich verweise auf die Frediani in der Seidenproduktionsstadt Lucca, auf die Chorherren von S. Maria in Portu = der Hafenstadt von Ravenna, auf die Chorherrn von S. Maria in Reno in der Juristen- und Kaufmannstadt Bologna. Nicht zu reden von dem großen geistigen Zentrum der Frühscholastik in Paris, St. Viktor. Man muß die bayerischen Augustinerchorherrnstifte des 12. Jahrhunderts in ihren Beziehungen zu den großen Verkehrsstraßen des nördlichen Alpenrandes von Nord nach Süd und Ost nach West sehen und ihre Nähe zu den größeren Städten Regensburg, Augsburg, Passau, auch zum Metropolitansitz Salzburg beachten, um die großen Bewegungen auf den Straßen und die horizontale Mobilität der damaligen Gesellschaft zu spüren, aus deren Schoße Kritik, Idealismus, neuer Glaube entsprangen, die die Kirche im 12. Jahrhundert mit den drei Wanderpredigerorden der Augustinerchorherren, der Zisterzienser und Prämonstratenser aufzufangen suchte. Die große Zahl von Chorherrenstiften im altbayerischen Raum läßt uns die Kraft der neuen religiösen Bewegungen erkennen, die das Laienvolk erfaßte, die ein Ergebnis eines tiefgehenden Umbruchs von der archaischen zur Aufbruchsepoche unserer Gesellschaft und Kultur⁶¹ sind.

Es ist nicht sehr viel, was man über die geistige und religiöse Situation der lebendigen und mobilen Menschen in und um Augsburg aus indirekten Quellen entnehmen darf; aber es genügt für die Annahme einer Bewegung, die wir indirekt aus kirchlichen

⁵⁹ G. DUBY, *Les chanoines reguliers et la vie économique des XI^e et XII^e siècles*, in *La vita comune del clero nei secoli XI e XII*. vol I. 72–89 (Milano 1962). – M. DE CHENU, *Moines, clercs, laics au carrefour de la vie évangélique (XII^e siècle)*, RHE 49 (1954), 59–89.

⁶⁰ F. J. SCHMALE, *Studien zum Schisma des Jahres 1130* (1961); DERS., *Das Bürgertum in der Literatur des 12. Jahrhunderts*, in *Probleme des 12. Jahrhunderts*, hrsg. von Th. Mayer (1968), 409–424.

⁶¹ Für diese neue Periodisierung s. K. BOSL, *Der gesellschaftlich-anthropologische Aspekt und seine Bedeutung für einen erneuten Bildungswert der Geschichte*. *Geschichte – Soziologie – Politologie*, in *Mitt. des Verbandes bay. Geschichtsvereine* Nr. 3 (1968), 7–19.

Tatsachen, wie der großen Verbreitung der Augustinerchorherren, aus dem Wirken Gerhohs und Herlucas erschließen können. Im 13. Jahrhundert war Augsburg ein bereiter und empfänglicher Boden für das Wirken der Minoriten, ja es war die erste größere Stadt nördlich der Alpen, in der sich 1221 die Barfüßermönche unter Führung eines Caesarius von Speyer zuerst niederließen. Ihr Reiseweg ging über den Brenner nach Matrei und Mittenwald (also durch das Inntal und über den Zirler Berg) und nach Augsburg.⁶² Augsburg wurde damit Ausgangspunkt der franziskanischen Bewegung, es wurde aber auch zur Wiege und zum ersten Blütengarten franziskanischen Schrifttums in Deutschland, dessen Schönheit, Reichtum und Geistigkeit K. Ruh erstmals aufgezeigt hat;⁶³ die Lechstadt wurde zu einer Geburtsstätte mittelhochdeutscher Prosa. Uns interessiert hier in erster Linie nicht so sehr die literarhistorische Funktion der Minoritenpredigt, als ihr gesellschaftlich-menschlich-pastoraler Zweck. Sie diente dem Nutzen und der Erbauung des Volkes, war also Volkspredigt, die sich an den einfachen, noch nicht gebildeten Mann wandte, ihm die Grundformen eines wahrhaft evangelischen Lebens verkündete, also Missions- und Bußpredigt war, die sich vor allem an ein urbanes Publikum, an die neuen „städtischen Massen“ wandte, deren Zusammenleben und Zusammenwirken neue soziale, ethische und geistige Probleme stellte, die einerseits in den Stadtordnungen und -gewohnheiten, im Bürgereid und in einer neuen Massenseelsorge aufgefangen wurden. Berthold von Regensburg hat durch die Gewalt seiner Predigt bis zu 50 und 100000 Menschen in seinen Bann gezogen. Seine urtümlich faszinierende Einbildungskraft erregte die Vorstellungswelt des Volkes und ließ sich von ihr tragen, sein leidenschaftliches und warmes Wort riß die Menschen mit: Berthold hat in Augsburg gepredigt, wo 1265 ein Minoritenkloster gebaut wurde.⁶⁴ Dort lebte und wirkte sein Lehrer David,⁶⁵ der vielleicht auch dort geboren

⁶² *Chronica fratris Jordani a Jano c. 21 u. 22, Analecta Franciscana I, 8ff.*

⁶³ K. RUH, David von Augsburg und die Entstehung eines franziskanischen Schrifttums in deutscher Sprache, *Augusta-Festschr.* S. 71-82.

⁶⁴ *Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jhdt., II. S. 217, III S. 305, IV. S. 23.*

⁶⁵ D. STÖCKERL, *Bruder David von Augsburg. Ein deutscher Mystiker aus dem Franziskanerorden (1914).*

wurde. In Regensburg wirkte er als Novizenmeister, in Augsburg aber schrieb er höchstwahrscheinlich seine Schriften und ergriff er das Wort gegen die Waldenser, die sich in Bayern und Österreich weit verbreitet hatten⁶⁶ und der Kirche erhebliche Sorge bereiteten, da man sie offensichtlich nicht zu fassen vermochte.⁶⁷ Die Tatsachen, daß David und Berthold in Regensburg und Augsburg gepredigt haben, läßt uns annehmen, daß wir es mit einer gleich starken oder gleich erregten religiösen Bewegung in den beiden Städten zu tun haben, daß in beiden Fernhandelsstädten auch die haeretischen Glaubensüberzeugungen eine Heimstatt hatten, von deren Vermittlung David so lebendig berichtete. Doch bei diesen vorläufigen Feststellungen muß es vorerst sein Bewenden haben.⁶⁸

VII.

Im 13. Jahrhundert hatte sich in Augsburg der Fernhandel schon entwickelt, obwohl man das Wirken der Kramer (institores) nicht übersehen darf.⁶⁹ Der Augsburger Kaufmann Rosenholz (Rosarcetus) verkaufte in Bozen an Kramwaren Ledergürtel und Leinwand.⁷⁰ Augsburger Fernhandel hatte sich nach Italien vorgestastet. Der Pelzhandel brachte die Augsburger ins Geschäft mit den oberbayerischen Landesherrn.⁷¹ Die Gewährung des

⁶⁶ Vgl. Passauer Anonymus bei W. PREGGER, Abh. d. Bay. Ak. d. W. Ph.-H. Kl. 13 (1877) 1. Abt. 242–245; 14 (1878) 181 ff.

⁶⁷ David v. Augsburg, De inquisitione haereticorum, Abh. Ak. München 14 (1878) 2. Abt. 219: „... qui quacumque occasione laicos provocant in odium cleri, quod tantum ipsi clerici maxime faciunt per mala exempla et extorsiones pecuniae et multiplicationes excommunicationum aliquotiens indiscrete“. 204/5: „Inter alios modernos haereticos in terra nostra magis nocivi videntur hi, qui *Pauperes de Lugduno* vocantur, quorum robur maxime in hypocrisis palliatione consistit et falsi nominis scientiae jactatione, qui quia sic latitare noverunt, quod etiam ubi plurimi sunt, nulli esse a fidei doctoribus putantur, et tanto plures latenter inficiunt, quanto cautius sciunt occultare quae faciunt“.

⁶⁸ A. BORST, Religiöse und geistige Bewegungen im Hochmittelalter, in Propyläen-Weltgeschichte, bes. S. 532 ff., 538 ff., 544 ff., 553 ff.

⁶⁹ UB I. Nr. 7.

⁷⁰ W. ZORN, Augsburg, S. 95.

⁷¹ Rechnungsbuch des oberen Viztumamtes von 1291–1294. Obb. Arch. 26. Nr. 39. S. 299.

Stadtrechtbuches 1276 zeigt uns erstmals einen engen Zusammenhang zwischen dem habsburgischen König Rudolf I. und dem bürgerlichen Kapital von Augsburg; die Augsburger übernahmen eine Schuld des Herrschers in Höhe von 350 ℥ , die sie ihm erließen.⁷² Nach kriegerischen Auseinandersetzungen war der kraftvolle Bischof Hartmann I. aus dem Hause der Grafen von Dillingen (1248–1286), der die politische Schwäche des königlichen Vogtherrn zu seinen Gunsten in der Stadtherrschaft wenden wollte, dazu gezwungen, den Bürgern, die 1241/2 dem König zu Reichsteuer veranlagt waren,⁷³ die Militärgewalt vor allem über die Tore und ein Besteuerungsrecht für alle Bürger⁷⁴ zuzugestehen; 1254 erweiterte er letzteres auf eine Ungelderhebung auf Wein, d. h. auf das Recht, Verbrauchssteuern zu erheben.⁷⁵ Die ebengenannte Vertragsurkunde von 1251 rechnet zur Bürgerschaft 1) *cives servilis conditionis* = leibeigene Bürger, die ihrem (alten) Leiherrn zu einem Anerkennungszius für seine Leiherrschaft weiter verpflichtet sind (12 den.), jedoch von den Knechtsarbeiten für ihn befreit und damit „*cives*“ wurden, d. h. unter Stadtrecht lebten, oder die überhaupt in vollem Umfang dem Stadtherrn leibeigen waren, 2) *censuales*, die einen jährlichen Zins zahlten, das Bestkleid beim Tode gaben und über ihr Eigen frei verfügten, also auch solches frei erwerben konnten; 3) *ministeriales et liberae personae*, die zu keinen anderen Abgaben verpflichtet waren als die Bürgergemeinde im ganzen, die *communitas civium*. Kleriker und ritterliche Vasallen, bzw. Dienstmannen des Bischofs, vor allem die Hofamtsträger (Marschall, Kammerer) zählten nicht zur Bürgergemeinde, waren gehobener und stiegen schon zum Niederadel der „Landherren“ auf, wie man sie am Ende des 13. Jahrhunderts in Bayern nannte. Es ist auch ein Zeichen für die steigende Produktions- und Geldwirtschaft der Stadt, daß im 13. Jahrhundert die Juden hier saßen, die königliche Kammerknechte waren. Der bürgerliche Gemeinschaftswille fand in den fünfziger Jahren

⁷² UB I Nr. 99 (1286).

⁷³ Const. III, 1. S. 4: „*Augusta nihil, quia combusta est, Et Judei ibidem nihil, quia combusti sunt*“. Vgl. B. HILLIGER, Das Reichssteuerverzeichnis von 1242, Hist. Vjschr. 28 (1934).

⁷⁴ UB I. Nr. 9 *collecta et stiura* (1251).

⁷⁵ Ebda Nr. 12.

auch seine korporative Institution im Rat; fast gleichzeitig wie in Nürnberg (1256) und Regensburg (1259), erscheinen 1257 in Augsburg *consules*^{75a} als bestimmende Repräsentanten der Bürgergemeinde, die mit dem alten bischöflichen Stadtherrn und seinen Ministerialen autoritativ verhandeln. Die Ratsherren waren nach einer Urkunde von 1269 *cives pociores*,⁷⁶ gehörten also der Oberschicht an, die um die Mitte des Jahrhunderts 1251 „*alii quam plures honesti viri*“,⁷⁷ 1254 „*hi quinque viri providi et discreti*“, von denen zwei *ex parte civium* sind,⁷⁸ 1264 „*viri discreti et prudentes*“⁷⁹ umfaßte. Mit dem Vogt und der Bürgergemeinde stellen sie fortan die städtischen Urkunden aus, ja sie übernehmen sogar das Vogtamt im Auftrag des Königs wie 1265 jener Siboto Stolzirsch (*Cervus curialis*).⁸⁰ Und schließlich verschwindet in den Urkunden auch der Vogt, es erscheinen nur mehr „*consules et universitas civium civitatis Auguste*“.⁸¹ Es werden Stadtsiegelbewahrer, Stadtnotar⁸² bestellt, ein Rathaus (*domus civium*) erbaut⁸³ und 1266 ein *magister civium* = Bürgermeister⁸⁴ erwähnt. Die in den Zeugenreihen aufgeführten Bürger tragen manchmal den „*dominus*-Titel“, wie die adeligen Herren;⁸⁵ es sind dies die ministerialischen Patrizier. Der Bischof aber verpfändet 1262 seine letzte Domäne, das Burggrafenamt, an die patrizische Familie der Schongauer.⁸⁶ In den Händen dieses Geschlechts, das der Hauptgläubiger des Bischofs war, kumulierte sich Macht unter Bischof Hartmann (1250–1286) durch die Verpfändung der bischöflichen Mühle 1253, des Lechbrückenzolls, des Meierhofs und des Marktzolls 1259.⁸⁷ Schließlich erhielt die Bürgerschaft auch

^{75a} UB I. Nr. 15.

⁷⁶ UB I Nr. 39 = Vock, UB Hochstift Augsburg Nr. 91.

⁷⁷ UB XXXIIIa Nr. 78.

⁷⁸ UB I. Nr. 13.

⁷⁹ Vock, UB Hochstift Nr. 80.

⁸⁰ UB I. Nr. 30.

⁸¹ UB I. Nr. 30

⁸² UB I. Nr. 37 (1268).

⁸³ UB I Nr. 21.

⁸⁴ HIPPER, UB St. Ulrich u. Afra (1956) Nr. 40.

⁸⁵ UBI. Nr. 55

⁸⁶ Vock, UB Hochstift Nr. 77 u. 80 (1262 und 1264).

⁸⁷ Vock, UB Hochstift Nr. 66, 73, 74, 75 u. 76. MB XXXIIIa Nr. 80.

das Münzrecht 1272 verpfändet⁸⁸ und kam das Amt des Stadtvogts in bürgerliche Hände.⁸⁹

Kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich also deutlich in Augsburg eine patrizische Oberschicht ausdifferenziert, deren Vertreter fortan in den Zeugenreihen begegnen mit den genannten ehrenden Titeln. Diese Leute stammten aus den Reihen der Stadtministerialen, die neben Bischof, Burggraf, Vogt die Verwaltung der Bürgerstadt trugen und immer mehr Einfluß gewannen. Das Stadtrecht von 1276 wurde auf die Initiative des Patriziats der ältesten und weisesten Ratsherren gewährt. Der Rat aber wurde nicht gewählt, sondern ergänzte sich immer wieder selbst. Die gesellschaftlich gehobene Stellung des Patriziats wurde sanktioniert durch das Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern von 1316, das den „discreti et ydonei cives Augustenses“ das Recht gewährte, wie Reichsministerialen mit Edlen und Vasallen zu Gericht zu sitzen und Recht zu sprechen. Diese Gruppe aber begann sich bereits ständisch abzuschließen von den anderen Bürgerschichten, indem sie nur mehr untereinander heirateten oder mit Standesgleichen. Man kann diese Gruppe als „Verwaltungspatriziat“ bezeichnen, das alle höheren Stadtämter belegte, also Burggraf, Vogt, Bürgermeister und Pfleger aller Art stellte. Zu den ältesten Patriziern zählen die Fundan(us), auch Vende/Fendt genannt, die wohl aus der ministerialischen Zensualität hervorgegangen sind, die Bart (Barba), vor allem aber die kapitalkräftigen Schongauer, die vermutlich von den Reichsministerialen von Schongau abstammten oder ihre milites waren. Daß sie reich waren, ergaben die Pfandsummen, die sie geliehen haben; man kann vermuten, daß sie dieses Kapital durch die Verwaltung finanziell = fiskalischer Ämter gewannen, was häufig der Fall war; unwahrscheinlicher dagegen ist die Annahme, daß sie selber Fernhändler waren; als solche sind sie nicht belegbar. Heinrich II. der Schongauer, der nacheinander alle höchsten Ämter in der Stadt bekleidete, erscheint auch mit dem dominus-Titel.⁹⁰ Er besaß den

⁸⁸ MB XXXIIIa. Nr. 114.

⁸⁹ MEYER, Stadtbuch S. 325 (1265, Siboto StolzHIRSCH); HIPPER, UB St. Ulrich u. Afra Nr. 45 (1290).

⁹⁰ BAUMANN, Trad. Benediktbeuren, Arch. Zs.NF XX (1914) Nr. 121 (1250), vgl. Nr. 127.

einträglichen Brennerzoll des Bischofs von Augsburg, der in Sterzing erhoben wurde.⁹¹ Er war verheiratet mit der Tochter des angesehenen Patrizier- und (früheren) Ministerialengeschlechts der Hurlocher, war auch mit den dienstmännischen Portnern verwandt. Neben den drei genannten Geschlechtern spielen eine bedeutende Rolle die Stolzirsch, Weilheimer, Notkauf, Valman, Sparrer, Welser, Noteisen und Schroter.

VIII.

Die Stolzirsche spielen in der Thematik dieses Sitzungsberichtes eine bedeutende Rolle. Ihr lateinischer Name lautet *cervus curialis*, was sie als Leute an einer *curia* an einem Herrenhof, also als Ministerialen erweist; diese ministerialische Beziehung erhärtet die Ehe des bedeutenden Siboto I. mit Agnes, einer Tochter des ebenfalls ministerialischen Heinrich von Weilheim. Siboto besaß, so weit wir sehen, nur Grundbesitz und eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht nachzuweisen. Der Reichtum aller dieser Leute kam nicht aus dem Handel, sondern aus der Verwaltung vielfältiger Ämter, die mit Geld (Zoll, Münze) zu tun hatten und das in einer Zeit, in der gemünztes Geld noch rar war, die Stadt- und Landesherren insgesamt aber über noch wenig flüssiges Geld verfügten, weil es noch keine ordentliche Steuern, keine Finanzverwaltung und Steuerorganisation gab.⁹² Wenn man weiß, daß ein Konrad Hurlocher⁹³ 1266 von Konradin dem letzten Hohenstaufen zum Judenpfleger in Augsburg bestellt wurde,⁹⁴ dann ist es leicht zu erraten, woher unter anderem natürlich sein Geld stammte; denn die Juden mußten als „königliche Kammerknechte“ höchste Ab-

⁹¹ VOCK, UB Nr. 119 (1282). An St. Katharina in Augsburg, wo mehrere seiner Töchter Nonnen waren, verschenkte, verkaufte oder ertauschte er drei Höfe in Inningen, einen Hof mit Holzmark in Holzhausen, ein Haus und einen Platz in Augsburg und einen Acker vor dem Gögginger Tor. STEICHELE, Jb. Hist. Ver. Schwaben (1851), Nr. 30 (1286).

⁹² Siehe K. BOSL, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung. Der Vilshofener Vertrag von 1293 (Niederbayern), in *Wirtschaft, Geschichte u. Wirtschaftsgeschichte*, Festschr. F. Lütge (1966), 8–27.

⁹³ Hurlach auf dem Lechfelde.

⁹⁴ MB XXXa. Nr. 816. Mit ihm wurde ein Ulrich Claindienst bestellt.

gaben zahlen und sich auch zu Vermögensabgaben verstehen und wurden auch oft erpreßt. Die Hurlocher waren ehemals welfische, später bischöflich-augsburgische Ministerialen. Bei den ältesten Langenmantel (Longum Pallium) sind Geldleihaktionen und Kreditgeschäfte wohl belegt, aber keine Handelsunternehmen, jedoch Amtstätigkeit. Alle diese „Patrizier“ besitzen auch Güter außerhalb der Stadt. Meine Feststellungen über Stand und Tätigkeit der ältesten Patrizierschicht finden trotz spärlicher Nachrichten ihre Bestätigung im Stolzirsch-Aufstand von 1303, der seine Parallele im Regensburger Aueraufstand von 1330 hat. Die Stolzirsche wurden aus Augsburg genau wie die Auer aus Regensburg verbannt und ihnen fortan verboten, sich um das Bürgermeisteramt zu bewerben, das offensichtlich ein besonderer Weg war, sich zum Herrn in der Stadt aufzuschwingen, zum Diktator im Sinne der italienischen Signorie, zur Stadtherrschaft eines einzelnen oder eines Geschlechtes. Mitbeteiligt waren die Schongauer und Schroter, also Angehörige des ältesten Verwaltungspatriziats. Sie versuchten ihre Stadtherrschaft mit ihrem Privatgefolge, den bewaffneten Muntmannen, durchzusetzen, was in Regensburg schon 70 Jahre verboten war.⁹⁵ Die Muntmannen waren wohl auch die Besatzung der „Geschlechertürme“, von denen Regensburg über 40 hatte, von denen aber in Augsburg nur einige wenige bislang erwiesen werden konnten. Die Tatsache, daß der bedeutendste Geldhändler des damaligen Augsburg, Konrad Lang, zusammen mit dem Neuling Heinrich Prior 1303 Stadtpfleger waren, legt den zwingenden Schluß nahe, daß es sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem ältesten Verwaltungspatriziat und der Gruppe der reichen Fernhändler und Geldverleiher handelte; die letzteren wollten sich dem Diktat der alten Führungsmacht nicht beugen und sie setzten ihre gesellschaftliche und politische Gleichberechtigung mit ihnen durch, ja sie verdrängten sie und lösten sie im Stadregiment ab. Die Lang (Longus) treten als Zeugen seit der

⁹⁵ MEYER, Stadtbuch S. 73 = Nachtrag im Stadtbuch aus ca. 1303: Ratgeben, ganzer Rat und Vogt setzen fest, daß niemand in der Stadt sich Muntmannen halten oder einen Bürger zu eigen kaufen soll, außer auf Grund eines Gesuches an den Rat, dessen sanior pars zugestimmt hat. Die Dienste des Gekauften aber dürfen über die im Stadtbuch festgelegten Dienste dieser Gruppe nicht hinausgehen.

ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie sich als Zensualenbürger im Handel zu Vermögen hocharbeiteten. Das findet seine Bestätigung darin, daß wir einen „Heinricus Longus de Augusta“ in Bozen 1237 als Zeugen, 1242 als Händler finden.⁹⁶ Ob der oben genannte Konrad Lang sein Sohn ist, läßt sich nicht ausmachen. Letzterer begegnet von 1273 bis 1304 achtundzwanzigmal, jedoch bis 1295 nur sporadisch, weil er sich wohl auf Handelsfahrt befand; seit 1295 dagegen begegnet er auch als Inhaber von Ämtern, so 1298 zusammen mit Konrad Langenmantel als Pfleger für den Mauerbau.⁹⁷ Zusammen mit dem Langenmantel erscheint er nach dem Ausweis des Rechnungsbuches des oberen Viztumamtes von 1291–1294 als bedeutendster Gläubiger des bayerischen Herzogs innerhalb der Augsburger Bürgerschaft.⁹⁸ Er erscheint als Wirt des Herzogs in der Lechstadt. Konrad Lang war wohl neben den Langenmantel ein richtiger Hofbankier, vergleichbar den Reich (Dives) in Regensburg. Sein Haus muß beim St. Moritzstift gelegen sein. Sein Bruder Ulrich hat einen Schwiegersohn, der wohl dem Kreis der Kramer entstammt.

IX.

Der Stolzirschaufstand ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Strukturwandels der städtischen Führungsschicht, wie wir ihn um die selbe Zeit auch in Florenz zwischen Adel und reichen Geldleuten erleben;⁹⁹ er ist auch ein Zeichen dafür, daß die Geschlechtergesellschaft noch nicht geschlossen, noch mobil und aufnahme-

⁹⁶ Acta Tyrolensia herg. von H. v. Voltolini, II. Bd (1888), IV. Bd (1951): II Nr. 710 (1237), IV. Nr. 347 (1242); Nr. 421 (1242).

⁹⁷ UB I. Nr. 167. Die Judengemeinde verpflichtet sich, ein Stück der Stadtmauer auf eigene Kosten bauen zu lassen und beschwört dies Konrad Lang und Konrad Langenmantel als den Vertretern von Rat und Gemeinde und Pflegern der Stadtmauer.

⁹⁸ Rechnungsbuch des oberen Viztumamtes Ludwigs des Strengen 1291–94 = Oberb. Arch. 26 (1865/66) 272–344.

⁹⁹ G. FASOLI-R.MANSELLI-G. TABACCHIO, La struttura sociale delle città italiane dal V al XII. secolo, in Untersuchungen z. gesellschaftl. Struktur der mal. Städte in Europa (1966), 291–320 (Literaturangaben!).

fähig war. Aber er löste die Frage der gesellschaftlichen und politischen Führung nicht; der Prozeß ging weiter bis zur „Zunftrevolution“ von 1368, die friedlich und unblutig verlief und keine Herrschaft der Zünfte, sondern nur ein korporatives Mitspracherecht der in 18 Zünften organisierten Handwerker brachte, eine interessante Parallele zur landständischen Bewegung auf territorialer Ebene und ein Zeugnis des erstarkten Selbstbewußtseins der bürgerlichen „Mittelschicht“, die zu einer Repräsentation drängte.¹⁰⁰ F. Heer¹⁰¹ hat deshalb wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß der wichtigste Punkt der Zunftverfassung nicht die Forderung nach dem Eintritt der patrizischen Geschlechter älterer und jüngerer Provenienz in eine Zunft war, dem sie sich zum Teil entzogen – die Zünfte duldeten ja die Abschließung der Geschlechter von den Zünften in der Gesellschaft „derer von den Herren“ – sondern die neue Steuerordnung, die im 2. Zunftbrief die gleiche Steuerpflicht aller Stadtbewohner für alles Gut innerhalb und außerhalb der Stadt mit einigen Ausnahmen festsetzte. Die aufsteigende Stadt faßte das politische Potential der Gesamtheit aller Bürger durch eine Mobilisierung ihrer wachsenden Wirtschaftskraft zusammen. Wie gesagt führte die Zunftrevolution nicht zu einer Zunftherrschaft, sondern zu einer Zusammenarbeit der alten Führungsschicht mit der produzierenden und warenbewegenden Mittelschicht in der politischen Führung der Stadt bis zur Aufhebung dieser Verfassung 1548 durch Karl V. Sie schuf einen gewissen vordergründigen Ausgleich der Kräfte. Zwar verloren die Patrizier an Einfluß, ihr Anteil am Rat sank auf ein Drittel herab; aber sie behielten einen Bürgermeisterposten und einige einflußreiche Ämter. Wenn auch die „Aristokratie“ in den Hintergrund gedrängt wurde, blieben ihr dennoch zwei Bereiche, in denen man sie oft sehr schwer oder erst spät ersetzen kann, der militärische

¹⁰⁰ J. KOCH, Beiträge zur Geschichte Augsburgs von 1368 bis 1389. Die Augsburger Zunftrevolution von 1368 und ihre Folgen (1935). – P. DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, Zs. H. V. f. Schw. u. N. 39 (1913) 144–243; DERS., Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368–1548, ebda 35 (1909) 133–151.

¹⁰¹ F. HEER, Augsburgs Bürgertum im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275–1350), Augusta-Festschrift (1955), bes. 115 ff.

und der diplomatische Dienst der Außenpolitik. Man wird also wohl urteilen müssen, daß die treibende Kraft der Zunftrevolution die Kaufleute und die reichen Händler waren. Ihre weitgehende Vermögensgleichheit mit den Patriziern und ihre Verwandtschaftsbeziehungen zu ihnen machten sie zu Hauptinteressenten am Wandel der bisherigen Situation und Ordnung. Im Ergebnis waren denn auch die Kaufleute die Hauptnutznießer der „Zunftverfassung“; sie gewannen die Ratsfähigkeit; die sie bisher von den Patriziern trennte. Wenn diese „Mehrere“ auch bei den Zünften blieben, so verkehrten sie doch gesellschaftlich auf gleichem Fuße mit den Patriziern, den Herren.

Daß fortan Patriziat und Kaufleute als wirtschaftlich gleichzielende Schicht gemeinsam das Monopol des Stadtregiments anstrebten, forderte ein Jahrhundert später zu neuen Auseinandersetzungen heraus, die mit der Hinrichtung des Zunftbürgermeisters Ulrich Schwarz 1478 vorläufig endeten.¹⁰² Die sog. Zunftrevolution¹⁰³ hatte wieder zu einer Alleinherrschaft der früher das Monopol beanspruchenden Patrizier und der seitdem mit ihnen verbündeten reichsten Zünftler aus der Kaufleutezunft und anderen Handelszünften geführt; wieder wurde die Gesamtgemeinde von der wirtschaftlichen Oberschicht repräsentiert. Darum erhoben sich 1478 die Kleinhandwerker und Niedierzünfte gegen die patrizische Oberschicht der reichen Zünfte und Geschlechter. Den Anlaß dazu gab die Steuer, das Ungeld, die Verbrauchsabgabe. Die Hinrichtung Schwarzens war der Sieg der Hochzünfte und Patrizier über die Niedierzünfte; erstere gründeten die Sozietät der sog. „Mehrere der Gesellschaft“. In den Mehrererfamilien fand das Augsburger jüngere Patriziat die Kraft zu seiner bekannten und faszinierenden europäischen Wirtschafts- und Finanzpolitik.

¹⁰² G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422–1478 (1914).

¹⁰³ Vgl. Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert, hrsg. von E. Engelman (Akad. Verlag Berlin 1960).

X.

Am Schlusse meines Berichtes fasse ich die wesentlichen Ergebnisse meiner Analyse zusammen. Die frühe Stadtgeschichte Augsburgs zerfällt historisch-topographisch in vier bzw. fünf Phasen 1) Domburg = civitas 2) ottonisch = fröhsalische urbs mit Pfalz und suburbium um den Perlach, 3) spätsalische Plan-Anlage zwischen St. Moritz und St. Ulrich, 4) Ummauerung der alten Domburg und der suburbia, die neue civitas mit ihren cives, 5) Entstehung und Einbeziehung der Unteren Vorstadt und der Jakobervorstadt. Gleichzeitig vollzieht sich der wirtschaftliche Aufschwung und die gesellschaftliche Ausdifferenzierung des Bürgertums. Sowohl aus der Analyse der Quellen zur Gesellschaftsgeschichte der späteren Reichsstädte Regensburg und Augsburg wie auch aus meinen allgemeinen Untersuchungen zur vergleichenden Gesellschaftsgeschichte des sogenannten Mittelalters ergibt sich eine neue Struktur der Unterschichten, die ich hier erstmals abdrucke:

1) die unfreien Unfreien, die sowohl freizügig wie schollegebunden (*mancipia, proprii, servi casati, manentes*) waren. Sie stellen den größten Teil der Bevölkerung in der archaischen Epoche (500–1050) dar und sind das große Becken für die gesellschaftlichen Aufstiegsbewegungen seit dem 11. Jahrhundert;

2) die freien Unfreien (*liberi servi, proprii servi, servitus et libertas, servitus liberalis*), die durch einen Ergebungsakt zu Zinsigkeit a) sich vom *opus servile* = Knechtsarbeit befreien und dadurch freie Verfügung über ihre Arbeitskraft, ihren Arbeitsertrag und ihren Arbeitsplatz im Rahmen einer neu sich bildenden urbanen Gesellschaft gewinnen b) durch einen höheren Zins den Aufstieg in die Ministerialität und das spätere Verwaltungspatriat erlangen. Das ist die Gruppe der Königsfreien sowohl, die als Bargilden, Barschalken, Biergeldern, Freimänner begegnen, aber auch die Gruppe der „urbani“ in Städten wie Regensburg und Augsburg;

3) die adeligen Unfreien, d. h. die Ministerialen und Dienstmannen, die auch aus der Leibeigenschaft kommen, aber durch ihren qualifizierten Dienst und ihre frühe Betrauung mit Herr-

schaftsaufgaben, sowie durch korporativen Zusammenschluß sich auf der Ebene von Reich und Territorien wie im Rahmen der Stadtherrschaften politische Bedeutung und gesellschaftliches Prestige erringen und schon seit dem 12. Jahrhundert darum mit Titeln und Ämtern begegnen, die bislang dem Adel vorbehalten waren (*nobilis, dominus, comes*).

In der Entfaltung des Bürgertums ergeben sich im allgemeinen Rahmen der Gesellschaftsgeschichte, den ich eben abgesteckt habe, folgende Entwicklungsphasen:

a) die ältesten (leibeigenen und freigelassenen) „*cives*“ des 9. und 10. Jahrhunderts,

b) die Zensualität als Weg und Motor zur Ausbildung des neuen Bürgertums, das sich durch die Zensualität in die Schicht der arbeitenden Handwerker und Kaufleute und die der verwaltenden und nach begrenzter Herrschaft strebenden Ministerialen und ältesten Patrizierschicht differenziert (*urbani und ministeriales, urbanorum iustitia und lex urbana*),

c) das neue differenzierte Bürgertum seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, das sich wieder *cives* nennt und nach Formen des Zusammenschlusses, der Repräsentation, der Selbstverwaltung sucht im 13. Jahrhundert. Es bleiben zahlreiche Bürger unfrei und körperlich leibeigen. Das Gros der Zensualbürger aber sucht auch die Fesseln persönlicher Unfreiheit abzustreifen.

Träger des politischen Aufstiegs in den Städten sind die Verwaltungspatrizier, deren Finanzen von der Verwaltung fiskalischer, Ämter stammen, die in jener Zeit den Verwalter mitbeteiligen am Ertrag. Die Stellung dieses ältesten Verwaltungspatriziats wird in Regensburg wie in Augsburg am Anfang des 14. Jahrhunderts erstmals durch die neu aufkommenden Geldleute aus dem Kreis der Fernhändler erschüttert und in Augsburg ein zweites Mal durch den Aufstieg der reichen Handels- und Gewerbezüftler in der Zunftrevolution von 1368. Diese mächtigen und reichen Herren schließen sich zusammen, ihr Bund beherrscht die Stadt nach dem Sieg über die Niedierzünfte im 15. Jahrhundert und im 16. Jahrhundert siegen sie auf der ganzen Linie.

Die gesellschaftliche Mobilität, die die neue Mittelschicht des Bürgertums inmitten der hochfeudalen Gesellschaft entstehen läßt, erfaßt aber auch die leibeigenen Massen auf dem agrarischen

Lande seit dem 11. Jahrhundert durch die Rodungs- und Landesausbaubewegung, die ganz Europa kennzeichnet. Im Zuge dieser Pionierstätigkeit hebt sich der rechtlich-soziale Status auch des Bauern in Deutschland zur allgemeinen oder lokalen Leibeigenschaft seit dem 13. Jahrhundert. In ihr wird der Bauer zur Person, d. h. zum Träger von individuellen Pflichten, die vorher nur dem leibeigenen Königsfreien auferlegt waren, nämlich der Leistung von Steuer, Jahreszins, von Mortuar (Todfallabgabe), von Heiratsabgabe. So hat sich in der Epoche des ersten „Aufbruchs“ unserer Kultur (1050–1300) in Stadt und Land die Struktur der archaischen Gesellschaft so tiefgreifend gewandelt, daß auch ein neues differenziertes Menschsein, ein nationales Denken, eine neue Wertung und Wirkung der Arbeit, ein neuer Geist der Kritik und personaler Innerlichkeit zugleich, eine unvorstellbare Mobilität der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Geistes aufbrachen und sich durchsetzen konnten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [1969](#)

Autor(en)/Author(s): Bosl Karl

Artikel/Article: [Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert 1-36](#)